

Pflichten des Betreibers von Brandschutzanlagen

Informationen für die Unternehmensleitung und Fachabteilungen über die Verantwortung hinsichtlich des Betriebs und der damit verbundenen fachkundigen Kontrolle von Brandschutzanlagen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Wasserlöschanlagen, wie z. B. Sprinkler-, Sprühwasser- oder Wassernebel-(Feinsprüh-)Löschanlagen
- Gaslöschanlagen
- Brandmeldeanlagen
- Feststellanlagen

Brandmeldeanlagen und automatische Feuerlöschanlagen sind hochkomplexe Brandschutzanlagen und sind in der Regel bauaufsichtlich gefordert. Das heißt, sie sind „Bestandteil“ des Brandschutzkonzeptes bzw. der Baugenehmigung (Betriebsgenehmigung).

Diese Anlagen ergänzen oder kompensieren vielfach das Fehlen anderer Brandschutzmaßnahmen, wie zum Beispiel bauliche Brandschutzmaßnahmen (Brandabschnitte), oder sind nach den Sonderbauverordnungen der Länder gefordert. Deshalb müssen solche Anlagen ständig funktionsbereit sein! Das geht so weit, dass im Falle einer Außerbetriebnahme adäquate Ersatzmaßnahmen, wie z. B. Brandwachen für die gesamte Dauer der Außerbetriebnahme, zu treffen sind.

Nach allgemeiner Rechtsprechung sowie dem Bauordnungsrecht ist der Betreiber, also die Unternehmensleitung, „für alles“ verantwortlich, kann jedoch die hieraus resultierenden Sicherheitsaufgaben an persönlich und fachlich geeignete Personen delegieren. Dazu müssen diese Personen selbstverständlich in die fachliche Lage versetzt werden, damit sie ihren Aufgaben nachkommen können.

Solch eine Person nennt man im Allgemeinen fachkundig, sachkundig, befähigt oder dergleichen. Diese Begriffe haben zunächst eine allgemeine Bedeutung. Erst durch Definition in Gesetzen, Verordnungen und/oder Regelwerken kann an diese Personen eine bestimmte bzw. weitergehende Anforderung gestellt werden und entsprechende Festlegungen erfolgen¹.

In der Regel müssen die genannten Brandschutzanlagen vor Inbetriebnahme von staatlich anerkannten Sachverständigen² erstmalig abgenommen und nach Inbetriebnahme in bestimmten Zeitabständen geprüft werden. Weiterhin ist die Instandhaltung durch eine Fachfirma erforderlich³.

Bei Wasserlöschanlagen und Gaslöschanlagen besteht für den Betreiber darüber hinaus die Verpflichtung, Kontrolltätigkeiten und andere Aufgaben wahrzunehmen. Die damit beauftragten Personen – üblicherweise Betriebsangehörige – müssen grundlegende Kenntnisse über die Funktion der Löschanlagentechnik und deren Bedienung haben. Ergänzend hierzu ist eine herstellereigene Einweisung durch die Errichterfirma³ vor Ort durchzuführen. Kenntnisse über die Funktionsweise, den fachgerechten Umgang sowie Art und Umfang der Kontrolle⁴ vermitteln wir in den Lehrgängen Sprinklerwärter und Gaslöschanlagenwärter.

Im Bereich der Brandmeldeanlagen (BMA) wird zwischen der Bedienung und Begehung der BMA unterschieden.

¹ Oben beschriebene Personen, die Brandschutzanlagen kontrollieren können, dürfen **nicht** als „Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)“ bezeichnet werden, da diese keine Brandschutzanlagen regelt, sondern die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.

² Bei VdS-anerkannten Anlagen müssen dies Sachverständige von VdS sein.

³ Bei VdS-anerkannten Anlagen durch eine VdS-anerkannte Errichterfirma. Diese darf Planung, Einbau und Wartung des Anlagentyps vornehmen, für den sie anerkannt ist.

⁴ Tätigkeiten, die beispielsweise ein Kraftfahrzeughalter bei der regelmäßigen Überprüfung von Reifendruck, Ölstand, sowie der ordnungsgemäßen Funktionsweise von Bremsen und Beleuchtung etc. durchführt. Die Kontrollen sind nicht mit der Wartung oder Inspektion durch eine Fachfirma bzw. VdS-anerkannte Errichterfirma zu verwechseln!

Für die Bedienung der BMA ist eine eingewiesene Person BMA zu benennen und muss permanent vor Ort sein. Dies sind im Regelfall entsprechend ausgebildete Betriebsangehörige.

Die vierteljährlichen Begehungen sind von einer sachkundigen Person BMA durchzuführen. Dies kann ebenfalls ein entsprechend qualifizierter Betriebsangehöriger sein, er muss aber nicht ständig vor Ort sein.

Beim eintägigen Lehrgang Eingewiesene Person für Brandmeldeanlagen steht nicht die Kontrolltätigkeit im Vordergrund, sondern vielmehr, dass die Person in der Lage ist, selbstständig die Bedienung der Brandmeldeanlage vorzunehmen. Dies umfasst die Durchführung oder Veranlassung von Schutzmaßnahmen bei Abschaltung oder Störung von Brandmeldeanlagen sowie das Veranlassen von Störungsbeseitigung oder Instandhaltung. Ergänzend hierzu ist eine hersteller-spezifische Einweisung vor Ort durch die Errichter-/Fachfirma in die jeweiligen anlagenspezifischen Gegebenheiten erforderlich .

Beim zweitägigen Lehrgang Sachkundige Person für Brandmeldeanlagen wird auf dem oben genannten Lehrgangstag aufgebaut. Diese Person kann dann auch sachkundig den Teil der Begehung nach DIN VDE 0833-1 im Rahmen der Inspektion übernehmen. Es werden die erforderlichen Kenntnisse für die Beurteilung der Objektvoraussetzungen, wie z. B. Gefahrenart und geforderte Funktion, Einflüsse der Raumnutzung sowie der Einsatzgrenzen der Meldungserfassung vermittelt. Die Überprüfung der elektrischen Funktionsweise bei der Inspektion darf nur von der Elektrofachkraft im Sinne der DIN VDE 0833-1 durchgeführt werden.

Durch die DIN-Normen 14677-1 und 14677-2 "Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen" wurden in Bezug auf die Instandhaltung von Feststellanlagen (FSA) zwei Personen definiert: Die Eingewiesene Person für FSA und die Fachkraft für FSA. An diese Personen werden seitens der Norm Anforderungen gestellt, die bei der "Fachkraft für FSA" unter anderem durch einen Kompetenznachweis (Prüfung) zu erfüllen sind. Nach dieser Norm besteht die Instandhaltung zum einen aus den 3-monatlichen Überprüfungen und zum anderen aus der jährlichen Wartung. Eine "Eingewiesene Person für FSA" darf die Überprüfung (Kontrolltätigkeit), eine "Fachkraft für FSA" zusätzlich auch die Wartung durchführen.

Lehrgänge zur Ausbildung all dieser Personen finden Sie im Internet unter www.vds.de/lehrgaenge/brandschutz